

10 goldene Regeln für das Wandern in Gruppen (Wanderordnung der SGV Abt. DO-Aplerbeck e.V.)

- 01. Allgemeines:** Die Teilnahme an unseren Wanderungen und Veranstaltungen steht jedermann offen. Gäste sind herzlich willkommen. Alle Wanderer erkennen mit ihrer Teilnahme an einer Wanderung die folgende Wanderordnung als für sie verbindlich an!
- 02. Wanderführung:** Die Wanderungen finden, soweit es sich nicht um extreme Wetterlagen handelt (Glatteis, Sturm, erhöhte Ozonwerte), bei jeder Witterung statt. Die Wandergruppe soll möglichst in Sicht- oder Hörweite zusammen bleiben. Geeignete Rastpausen sind gegebenenfalls hierfür einzulegen. Es ist manchmal nicht zu umgehen, dass unser Wanderweg über eine Verkehrsstraße ohne getrennten Fußweg führt. Da hier besondere Vorsicht geboten ist, gehen Wandergruppen im Gänsemarsch in Laufrichtung am linken Straßenrand. Nehmen mehr als 15 Personen an der Wanderung teil, sind hier mehrere Gruppen zu bilden. Zwischen den Gruppen ist ein Abstand von etwa 30 Metern einzuhalten, damit Fahrzeugen im Begegnungsverkehr eine Einschermöglichkeit geboten wird.
- 03. Wanderführer:** Der eingesetzte Wanderführer trifft alle Vorbereitungen zur Durchführung der Wanderung. Er bestimmt Ort u. Zeit des Beginns der Wanderung. Er legt auch Beginn und Ende der Ruhepausen fest. Begründete Abänderungen der vorgesehenen Wanderroute können, wenn notwendig, durch den Wanderführer vorgenommen werden. Von Beginn bis Ende der Wanderung ist er weisungsgebend. Der Wanderführer entscheidet vor Antritt der Wanderung aufgrund seiner Beurteilung der Wetterlage bzw. der Auswirkungen von Unwettern, ob die Wanderung durchgeführt werden kann. Abweichungen vom vorgesehenen Programm liegen im Ermessen des Wanderführers. Teilnehmer, die sich von der Gruppe absetzen wollen, müssen sich immer beim Wanderführer abmelden.
- 04. Kleidung und Kondition:** Jeder Wanderer ist für Ausrüstung, wie Kleidung und Schuhwerk, selbst verantwortlich. Vor jeder Wanderung hat sich der Teilnehmer zu vergewissern, ob er den zu erwartenden Anstrengungen gewachsen ist. Er hat sich für jede Witterung zweckmäßig auszurüsten. Die Kleidung soll zweckmäßig sein, insbesondere das Schuhwerk, da zum Teil auch Wege begangen werden, die im üblichen Sinne nicht als begehbar bezeichnet werden. Auch das Gepäck sollte jeder Wanderer sorgfältig auswählen. In den Rucksack gehört neben einem Wetterschutz auch ein Erste-Hilfe-Päckchen sowie ggfs. die persönliche medizinische Ausrüstung.
- 05. Versicherung:** Für Mitglieder des SGV besteht eine Wanderverein-Verbundversicherung (kombinierte Haftpflicht- und Unfallversicherung). Diese Versicherung gilt ab Start der Wanderung bis zu deren Ende, die Fahrt dorthin und zurück im privaten PKW oder ÖPNV geht auf eigenes Risiko. Die Fahrt zur Einkehr sofern sie nicht direkt am Weg liegt, ebenso.

06. Fahrkostenbeteiligung

bei Anreise im ÖPNV: Inhaber von Tickets mit kostenloser Mitnahmemöglichkeit für eine 2. Person, stellen diese der Gruppe insgesamt zur Verfügung. Der Wanderführer fragt vor Fahrtantritt nach den bereits vorhandenen Fahrkarten bzw. Mitnahmemöglichkeiten und kauft für die noch nicht versorgten Wanderer die günstigsten Fahrkarten. Diese Kosten werden dann auf alle Wanderfreunde, die keine eigene Fahrkarte haben, gleichmäßig verteilt. Diese Kostenbeteiligung wird auf den jeweils nächsten 50 ct. bzw. 1,00 € Betrag aufgerundet. Überschüsse aus den so ermittelten Teilnehmerpreisen werden an die Vereinskasse abgeführt.

Bei Mitfahrgelegenheiten im Privat-Kfz: Private Fahrzeuge werden von den Teilnehmern auf eigenes Risiko und freiwillig zur Verfügung gestellt. Der Wanderführer organisiert nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften, ohne direkten Einfluss auf die beteiligten Personen zu nehmen. Die Kostenbeteiligung der Mitfahrer ist in der SGV Abt. DO-Aplerbecke.V. zur Zeit so festgelegt, dass die Mitfahrer dem Fahrer einen Betrag von 5 ct. je gefahrenen Kilometer entrichten. Um Verschmutzungen des Fahrzeuginneren zu vermeiden, bringen Sie bitte als Mitfahrer immer ein Paar Ersatzschuhe mit.

07. Absage: Wer sich zu einer, von der Wanderführung anmeldepflichtigen Wanderung oder Fahrt angemeldet hat, muss den festgesetzten Teilnehmerpreis bzw. bereits entstandene Kosten auch dann entrichten, wenn er nach Meldeschluss von der Wanderung zurücktritt oder bei Beginn nicht erscheint. Es sei denn, ein anderer Teilnehmer tritt an seine Stelle. Schlechtwetter usw. sind kein Rücktrittsgrund der eine geldliche Rückvergütung rechtfertigt.

08. Landschaft und Natur: Wir Wanderer gehören zu den Hütern der Landschaft. Als oberstes Gebot gilt, keine Abfälle zurückzulassen. Grundsatz: Was der Wanderer in den Wald hineinträgt, kann er auch wieder heraustragen. Schonung von Baum und Pflanze, Schutz des Wildes und der Vögel, kein Rauchen in Forst und Heide.

09. Ton- und Bildaufzeichnungen: Mit der Teilnahme an unseren Veranstaltungen erklären Sie ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Bild und Tonaufzeichnungen, die bei diesen Veranstaltungen aufgenommen werden.

10. Radfahren: An Radwanderungen soll sich nur beteiligen, wer sein Fahrrad sicher und den Verkehrsregeln entsprechend führen kann. Aus Sicherheitsgründen sollte ein Fahrradhelm getragen werden. Das Gepäck ist unfallsicher zu verstauen, Reparaturwerkzeug ist mitzuführen.